Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3836

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kather, Wackerzapp, Dr. von Golitschek
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung einzelner Vorschriften

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift, in der Überschrift des Ersten Abschnitts, in § 2 Abs. 1, in § 6 Abs. 1, in § 7 Abs. 1 Satz 1, in § 12 und in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vertriebener" durch die Worte „bei ostdeutschen Geldinstituten" ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Zur Abgeltung von kriegsbedingten Verlusten, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen an Sparguthaben bei ostdeutschen Geldinstituten entstanden sind, wird Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Ein Sparguthaben im Sinne des Satzes 1 ist die Gesamtheit der Reichsmarkspareinlagen (§ 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1955 —) einer natürlichen Person bei Geldinstituten, die der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden. Die Reichsmarkspareinlagen müssen im Zeitpunkt des kriegsbedingten Verlustes bei einer in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) bestehenden Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des Geldinstituts unterhalten worden sein. Einer solchen Niederlassung stehen Niederlassungen gleich, die ihren Sitz zwar westlich der Oder-Neiße-Linie haben, aber in Kreisen liegen, deren Gebietsbereich sich östlich und westlich der Oder-Neiße-Linie erstreckt. Sofern im letzteren Falle ein anderweiter Anspruch aus der Reichsmarkspareinlage entstanden ist oder entsteht, ist dieser dem Ausgleichsfonds abzutreten. Spareinlagen im Sinne des Satzes 2 sind auch Reichsmarkspareinlagen bei dem Postsparkassenamt Wien und bei der Postsparkasse Prag."

3. In § 2 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

   „1. Sie muß im Zeitpunkt des kriegsbedingten Verlustes Gläubiger der Spareinlage gewesen sein. Das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch muß, sofern nicht durch Rechtsverordnung für besondere Fälle eine Ausnahme festgelegt wird, auf den Namen des Gläubigers oder seines Erblassers gelautet haben. Entschädigung für Sparguthaben nach § 1 Abs. 1 Satz 4 kann nur von Vertriebenen in Anspruch genommen werden. Vertriebener ist, wer nach § 11 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) als Vertriebener gilt."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

4. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

5. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (bisher Nr. 3) Buchst. b werden hinter dem Wort „Vertreibung“ die Worte „oder nach der Flucht aus der Sowjetzone“ eingefügt.

6. In § 2 Abs. 1 wird hinter dem bisherigen letzten Satz folgender Satz angefügt:

   „Für Sparer oder deren Erben, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch im Vertreibungsgebiet oder in der Sowjetzone befinden, dürfen

   1. der Ehegatte,
   2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, eheliche Kinder,
   3. bei Fehlen des Ehegatten und von Kindern die Eltern

   unter der Voraussetzung, daß der Ehegatte oder das Kind oder der Elternteil am 31. März 1952 den Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder später dort geboren ist, sowie in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Ansprüche geltend machen; Kinder und Eltern jedoch, sofern nicht durch Rechtsverordnung für besondere Fälle eine Ausnahme festgelegt wird, nur bei Vorlegung des Sparbuchs.“

7. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

§ 2

Verlängerung der Antragsfrist

Die Frist gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener beginnt für Personen, die nicht Vertriebene sind, mit dem Ende des Monats, in dem dieses Änderungsgesetz in Kraft getreten ist.

§ 3

Geltung in Berlin (West)

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1952

Dr. Kather
Wackerzapp
Ehren
Dr. Götz
Kuntscher
Pfender
Dr. von Golitschek
Dr. Friedrich
Dr. Henn
Dr. Hoffmann (Lübeck)
Dr. Trischler
Dr. Zawadil
Frommhold
Fröhlich
von Thadden